

im Interesse der Staatscasse bedenklich werden könnte. Es wurde deshalb beantragt, nach dem Worte: „Landesconsistorium“ die Worte: „im Einverständnisse mit dem Cultusministerium“ einzuschalten. Der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung erklärte sich mit der Einschaltung einverstanden; die Deputation beschloß, dieselbe der Kammer zu empfehlen und beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

1. für den Fall der Annahme des § 10 in Absatz 2 desselben zwischen den Worten: „von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium“ und den Worten: „bewilligt werden“, die Worte: „im Einverständnisse mit dem Cultusministerium“ einzuschalten,
2. § 10 mit dieser Einschaltung, im Uebrigen nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 11

beantragt die Deputation:

**§ 11 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**

Zu § 12

erklärte auf erfolgte Anfrage der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung, daß die Pensionen, wie überhaupt, so auch hier nachzahlungsweise zu zahlen seien.

Die Deputation beantragt:

**§ 12 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**

Zu § 13

wurde in Uebereinstimmung mit dem Herrn Regierungskommissar für angemessen erachtet, auch hier im Anschlusse an einen Beschluß der zweiten Kammer über § 11 des Lehrerpensionsgesetzes (Königliches Decret Nr. 17) den jetzigen Punkt 4 des § 13 vor den jetzigen Punkt 3 zu stellen und demgemäß Ersteren als Punkt 3, Letzteren als Punkt 4 zu bezeichnen, da Ersterer eine größere Tragweite und Bedeutung hat und durch die Umstellung eine nach der jetzigen Fassung vorhandene, wenigstens äußerliche Störung des Zusammenhanges des Punkt 4 mit dem Eingange des Paragraphen vermieden wird.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

1. für den Fall der Annahme des § 13 in Absatz 1
  - a) die Zahl „3“ mit der Zahl „4“ und die Zahl „4“ mit der Zahl „3“ zu vertauschen und zugleich
  - b) den ganzen jetzigen Punkt 4 (nunmehr 3) dem jetzigen Punkt 3 (nunmehr 4) voranzustellen,
2. § 13 mit der beschlossenen Abänderung, im Uebrigen nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 14

beantragt die Deputation,

die Kammer wolle beschließen:

**§ 14 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**

Zu § 15

ist Folgendes zu bemerken:

Der Paragraph hat dem Sinne nach gleichen Inhalt wie § 15 des Entwurfs eines Lehrerpensionsgesetzes (Königliches Decret Nr. 17). Bei Berathung dieses Gesetzes in